

Sundern, den 12.08.2020

Handout „Qualitätssicherung von Trinkwasser bei den SWS“ für Pressekonferenz am 13.08.2020 bei den SWS

Trinkwasser, unser **Lebensmittel Nr. 1**, ist eines der am sorgfältigsten kontrollierten Lebensmittel. Bei kaum einem anderen Lebensmittel hat der Verbraucherschutz einen so hohen Rang wie bei Trinkwasser.

Was ist „Trinkwasser“ (→ Qualitätsanforderungen)?

Rechtliche Grundlagen/rechtlicher Rahmen:

IfSG (= InfektionsSchutzGesetz → „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“)

7. Abschnitt – Wasser:

§ 37 „Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch...“

- (1) „Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen **Genuss** oder **Gebrauch** eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, **nicht zu besorgen** ist.“

„**Genuss**“ = Trinken, Kochen, Zubereitung von Speisen und Getränken

„**Gebrauch**“ = Körperpflege, -reinigung, Reinigung von Gegenständen (falls Kontakt mit Lebensmittel (z.B. Geschirrspülen) oder mit Körper (z.B. Wäschewaschen))

„**nicht zu besorgen**“ = bei allem, was mit TW-Versorgung zusammenhängt, wird das **Besorgnisprinzip** festgeschrieben → „risikoorientiertes“ Handeln („Augen zu und durch“) ist bei TW nicht erlaubt! → höchste Sorgfaltspflicht bei jedem MA in der TW-Versorgung

- (3) „Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen... unterliegen hinsichtlich Anforderungen aus (1)... der **Überwachung durch das Gesundheitsamt**.“

§ 38 „Erlass von Rechtsverordnungen“

- (1) „Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung...“

1. welchen Anforderungen das Wasser für den menschlichen Gebrauch entsprechen muss, um der Vorschrift von § 37(1) zu genügen...“

2. dass und wie die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und das Wasser in hygienischer Hinsicht zu überwachen sind, (+ Sätze 3. bis 8.)

→ **TrinkwV** (= **TrinkwasserVerordnung** → „Verordnung über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch“ / i.d.F. vom 20.12.2019)

Diese Verordnung regelt auf 45 Seiten (7 Abschnitte, 25 §§ mit 5 Anlagen) die **Qualität von Trinkwasser** (also von **Wasser für den menschlichen Gebrauch**) mit dem Ziel, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, zu schützen („**Gewährleistung von Genusstauglichkeit und Reinheit**“).

Grundlage für die **hohe Qualität** und für die **strengen Kontrollen** des deutschen Trinkwassers ist damit die **TrinkwV**, die auf der EU-Trinkwasserrichtlinie und dem Infektionsschutzgesetz basiert.

Die TrinkwV schreibt vor:

„Trinkwasser muss rein und genusstauglich sein, es darf keine Krankheitserreger und keine Stoffe in gesundheitsschädlichen Konzentrationen enthalten.“

Alle in der TrinkwV festgeschriebenen **Grenz- und Maßnahmewerte** sind so bemessen, dass man Trinkwasser **lebenslang** bedenkenlos genießen kann!

Auszug Inhaltsverzeichnis:

2. Abschnitt → „Beschaffenheit der Trinkwassers“ (mikrobiologische, chemische, radiologische Anforderungen)
3. Abschnitt → „Aufbereitung und Desinfektion“ (Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren)
4. Abschnitt → „Pflichten der Unternehmers“ (Anzeige-, Untersuchungs- und Mitteilungspflichten)
5. Abschnitt → „Überwachung“ (durch das GA, Umfang der Überwachung, Anordnungen des GA)

**Die TrinkwV regelt die Beschaffenheit von Trinkwasser konkret mit über 100 Parametern.
Sie ist die Grundlage für die hohe Trinkwasserqualität.**

DIN 2000 → „Bereitstellung von möglichst naturbelassenem Trinkwasser, dass appetitlich ist, zum Genuss anregt, farblos, klar, kühl sowie geruchlos und geschmacklich einwandfrei ist.“

Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den SWS (→ von der „WGA“ bis zum „Zapfhahn“)

Das gesamte Handeln aller Mitarbeiter in der Wasserversorgung wird letztlich durch die TrinkwV bestimmt. Bei konsequenter Umsetzung der TrinkwV ist die Qualität gesichert!

→ Umsetzung mind. der „**allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.)**“ (DVGW-Regelwerk, DIN)

Beispiele:

1. Umsetzung „Multi-Barrieren-Prinzip“ (als Basis für eine sichere und nachhaltige TW-Versorgung):

- Ausweisung von Wasserschutzgebieten → Nutzungseinschränkungen bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Industrie, Wohnbebauung
(1. Barriere)
 - Schutz des Rohwassers
 - Überwachung

- Wassergewinnungsanlagen (WGA) → regelwerkskonformer (a.a.R.d.T.) Bau und Betrieb
(2. Barriere)
 - **Untersuchungen** ROW („Richtlinie für Rohwasserüberwachung“ / §50 LWG)
- Herstellung/Produktion von Trinkwasser → Weg des ROW zum TW
(„Stadtwerke als Lebensmittelbetriebe“)
 - regelwerkskonforme Aufbereitungstechnik (Bau und Betrieb)
 - Verwendung zugelassener Aufbereitungsstoffe
 - **Überwachungen über GA, UWB, BR**
 - **Untersuchungen** (Aufbereitungsprozess und Produkt TW)

- Verteilung von Trinkwasser → Weg des TW vom WW-Ausgang bis zur Übergabestelle („Rohrnetz“)
 - regelwerkskonformer (a.a.R.d.T.) Bau und Betrieb
 - **Überwachungen über GA**
 - **Untersuchungen** (Produkt TW)
 - Sicherstellung/Kontrolle/Nachweis, dass TW-Qualität an der Übergabestelle vorliegt/beim Kunden ankommt
 - Aufwand:** siehe: **Info-Vorlage BAS: „Wasserbilanz und Arbeiten am bestehenden Rohrnetz 2019“**

- Hausinstallation („Kundenanlage“) → Verantwortlicher = **Gebäudeeigentümer!**
 - Vertragsinstallationswesen (→ professionelle Installation)
 - DIN 1988/TRWI (= **Technische Regeln für Trinkwasser-Installation**)
 - Schutz des TW in der Hausinstallation:
Einbau von TW-zugelassenen Materialien und Armaturen
(s. §15 WV-Satzung bzw. §§ 10 und 12 AVBWasserV)
 - TW-Qualität auch am „letzten Zapfhahn“

2. Betrieb unter fortlaufender Instandhaltung:

→ mit langjährig erfahrenem Fachpersonal (Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Unterweisungen) stellt Basis für die Produktion, Verteilung und Qualitätssicherung von TW dar

3. Untersuchungsprogramm SWS 2020: (→ beauftragte **externe** Kontrolle über Hygiene-Institut Gelsenkirchen)

→ ca. 100 qualifizierte PN-Stellen verteilt über alle WVA und über das gesamte Versorgungsgebiet / mindestens 200 Regel-Probeentnahmen pro Jahr (ca. 100 bei ROW u. 100 bei TW) +Sonderuntersuchungen / **Kosten ~ 25.000 bis 30.000 € netto** / Foto PN-Stelle / Bsp. Untersuchungsergebnisse)

4. Wasserwerke: (→ Flyer von den Wasserwerken Sundern, Langscheid, Dörnholthausen, Allendorf)